

Fraktionen  
der Stadtverordnetenversammlung

Datum  
30.11.2009

**Anfrage der Fraktion CDU, FDP Frauenliste Cottbus zur  
Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2009  
Vorhaben Kiekebuscher Weg – L 50**

Geschäftsbereich/Fachbereich  
G IV/FB Grün- und Verkehrsflächen

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Zeichen Ihres Schreibens

**Wird seitens der Planer anerkannt, dass der Kiekebuscher Weg zwischen  
den Ortslagen Madlow und Kiekebusch als innerörtliche Straße mit einer  
Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingeordnet wird?**

Sprechzeiten

Die Festlegung, auf der Straße die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zu  
begrenzen, kann auch ohne die Festlegung „innerörtliche Straße“ bestehen  
bleiben.

Ansprechpartner/-in  
Frau A. Linke

**Wird weiterhin anerkannt, dass dadurch eine maximale Fahrbahnbreite  
von 5,90 m ausreichend ist?**

Zimmer  
4.096

Mein Zeichen  
66.2/Li.A

Wenn die Festlegung zur minimalen Fahrbahnbreite von 5,90 m zum Erhalt  
der Bäume führt, kann dieser Einordnung als Grenzwert zugestimmt werden.  
Ansonsten ist die minimale Fahrbahnbreite für den maßgeblichen  
Begegnungsfall mit 6,00 m festzulegen. Die minimale Breite bezieht sich auf  
die anrechenbare Fahrbahnbreite.

Telefon  
0355 612 4624

Fax  
0355 612 4603

**Auf welchen Erkenntnissen beruht die Aussage seitens der  
Verkehrsplaner der Stadt Cottbus, dass bei der Dimensionierung der  
Straße von einer Fertigstellung der Ostumfahrung frühestens 2020  
ausgegangen wird?**

E-Mail  
tiefbauamt@  
Neumarkt.Cottbus.de

Durch den Landesbetrieb Straßenwesen NL Süd wurde verbindlich mitgeteilt,  
dass der 1. Verkehrsabschnitt – 1. VA (B 168 bis L 49) der Ortsumgehung  
Cottbus bis zum Ende 2011 fertig gestellt werden soll.

Des weiteren soll der 2. VA (L 49 bis A 15) zeitnah nach Beendigung des 1.  
VA, d. h. im Jahr 2012 begonnen werden. Damit ist mit einer Fertigstellung  
frühestens 2016 zu rechnen. Voraussetzung dafür ist der Abschluss des  
Planfeststellungsverfahrens und die gesicherte Finanzierung.

1. und 2. VA sind Bestandteil des Investitionsrahmenplans des Bundes.

Stadtverwaltung Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
Inlandszahlungsverkehr  
Kto.Nr.: 330 200 00 21  
BLZ: 180 500 00

Der 3. VA (A 15 bis B 97) ist z.Z. nicht im Investitionsrahmenplan, jedoch im  
Bundesverkehrswegeplan verankert. Da sowohl die Planung bisher nicht  
begonnen wurde, als auch die Finanzierung nicht gesichert ist, lässt sich ein

Auslandsverkehr  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

möglicher Planungs- und Baubeginn nicht bestimmen. Sowohl Landesbetrieb Straßenwesen als auch die Stadt Cottbus sind sich einig, dass die Ortsumgehung Cottbus nur ihre volle Wirksamkeit erreicht, wenn auch der 3. VA fertig gestellt wird. Trotzdem muss festgestellt werden, dass unter allen genannten Prämissen eine Fertigstellung nicht vor 2020 erreichbar ist. Selbst diese Aussage ist mit vielen Unwägbarkeiten besetzt, so dass hier keine verbindliche Aussage des Landesbetriebes Straßenwesen erfolgt.

**Wann findet die Suchgrabung zur Feststellung einer möglichen Durchwurzelung der Fahrbahn statt und wird anerkannt, dass bei nicht durchwurzelten Straßenraum eine Planungsänderung vorgenommen wird?**

In der Beratung am 22.10.2009 wurden Variantenvorschläge vom Büro Herr Dr. Hunger aufgezeigt. Die Umsetzbarkeit und Genehmigungsfähigkeit dieser Varianten wird derzeit geprüft. Voraussetzungen sind dafür Wurzelsuchschachtungen im Fahrbahnbereich. Diese werden nach heutigem Stand in der 50. KW erfolgen. Das Ergebnis fließt dann in die Variantenuntersuchungen ein.

Eine Entscheidung zur Änderung der Planung ist abhängig von den Variantenuntersuchungen, die in einem weiteren Gespräch mit Vertretern der Bürgerinitiative und deren Experten voraussichtlich Ende Januar 2010 diskutiert werden.

Die Anhörungsbehörde wurde zum Stand informiert. Der Aussetzungszeitraum zur Fortführung des Erörterungstermins wird in Abstimmung mit der Anhörungsbehörde um weitere 2 Monate verlängert, die zur Abstimmung und weiteren Untersuchung benötigt werden.

**Sieht sich die Stadtverwaltung generell in der Pflicht, alles zu unternehmen, den Baumbestand der Allee zu schützen (Eingriffsvermeidungsgebot)?**

Es ist die Pflicht der Stadt als Straßenbaubehörde, den Alleenschutz zu beachten. Dazu wurden im Vorfeld mehrere Untersuchungen durchgeführt, die den notwendigen Eingriff auch bezüglich der Allee bewertet haben. .

Der schlechte Baugrund und damit die ungenügend ausgebildeten Tragschichten vor allem in der Dammlage haben zu dem Ergebnis geführt, die Straße grundhaft auszubauen. Im Zuge der Wurzelsuchschachtungen werden weitere Baugrunduntersuchungen vorgenommen.

Freundliche Grüße  
In Vertretung

Marietta Tzschoppe  
Beigeordnete für Bauwesen